



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

16. Dezember 2025 · Beschluss 400-2025

1.3.0 Allgemeines

IDG-Status: öffentlich

Einwohner, Soziales und Sicherheit

Bestattungswesen; Gemeinsame Regelung Glow-Gemeinden; Teilrevision Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Ausgangslage

Der Stadtrat hat am 21.10.2025 den Anpassungen im Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Regelung der Glow-Gemeinden zugestimmt (vgl. Stadtratsbeschluss 330-2025). Heute werden dem Stadtrat die entsprechenden Anpassungen für die Teilrevision des Reglements vorgelegt.

Erwägungen / Anpassungen

Das Friedhofs- und Gebührenreglement der Stadt Kloten soll im Hinblick auf die neue gemeinsame Regelung der Glow-Gemeinden wie folgt revidiert werden:

Das geltende Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Art. 5, 6, 8 und 25) wird wie folgt ergänzt (vgl. Anhang Synopse Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen, Teilrevision):

Teilrevision

Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Änderung vom 16. Dezember 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **8.2-1**
Aufgehoben: –

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 28 Abs. 1 lit. e der Gemeindeordnung,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS **8.2-1** (Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. April 2018) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2 (neu)

² Bestattungen von auswärtigen Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern aus den Glow-Gemeinden sind ohne besondere Bewilligung zulässig und werden den Einwohner von Kloten gleichgestellt, sofern die verstorbene Person während mindestens fünf Jahren vor dem Eintritt ins Heim ununterbrochen in Kloten wohnhaft war. Derzeit zählen folgende Gemeinden zu den Glow-

Gemeinden: Bassersdorf, Dietlikon, Dübendorf, Kloten, Opfikon, Rümlang, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen.

Art. 6 Abs. 2 (neu)

² Bestattungen von auswärtigen Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern aus den Glow-Gemeinden sind ohne besondere Bewilligung zulässig und werden den Einwohner von Kloten gleichgestellt, sofern die verstorbene Person während mindestens fünf Jahren vor dem Eintritt ins Heim ununterbrochen in Kloten wohnhaft war. Derzeit zählen folgende Gemeinden zu den Glow-Gemeinden: Bassersdorf, Dietlikon, Dübendorf, Kloten, Opfikon, Rümlang, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen.

Art. 8 Abs. 2 (neu)

² Von dieser Regelung ausgenommen sind Heimbewohnerinnen und Heimbewohner aus den Glow-Gemeinden. Sie werden den Einwohner von Kloten bezüglich der Beisetzung auf dem Friedhof Chloos gleichgestellt, sofern sie während mindestens fünf Jahren vor dem Eintritt ins Heim ununterbrochen in Kloten wohnhaft waren. Die Kostenaufteilung zwischen der Wohngemeinde und der Bestattungsgemeinden sind im Art. 1 (in einem neuen) Abs. 4 im Gebührenreglement über das Friedhof- und Bestattungswesen geregelt.

Art. 25 Abs. 1.1 (neu)

^{1.1} Bestattungen von auswärtigen Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern aus den Glow-Gemeinden sind ohne besondere Bewilligung zulässig, sofern die verstorbene Person während mindestens fünf Jahren vor dem Eintritt ins Heim ununterbrochen in Kloten wohnhaft war.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten per 1. März 2026 in Kraft.

Kloten, 16. Dezember 2025

Präsident: René Huber
Verwaltungsdirektor: Thomas Peter

Beschluss:

1. Der Stadtrat bewilligt die Teilrevision des Reglements über das Friedhofs- und Bestattungswesen und setzt dieses per 01.03.2026 in Kraft.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen (unter Berücksichtigung der Gerichtsferien zwischen Weihnachten und Neujahr) vom Zeitpunkt der Publikation an, beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Ein allfälliger Rekurs ist zu begründen und mit einem Antrag zu versehen.
3. Der Bereichsleiter Einwohner, Soziales und Gesundheit wird beauftragt nach der Rekursfrist den entsprechenden Inkraftsetzungsbeschluss zu verfassen.
4. Der Leiter Marketing und Kommunikation wird beauftragt nach Inkraftsetzung eine entsprechende Medienmitteilung zu publizieren.

Mitteilungen an:

- Gemeindeschreiber/innen der Glow-Gemeinden
- Stadtrat
- Bereichsleiter Einwohner, Soziales und Sicherheit
- Bereichsleiter Gesundheit und Alter
- Leiterin Kreisivilstands- und Bestattungsamt
- Leiter Marketing und Kommunikation

Für Rückfragen sind zuständig: Daniel Knöpfli, Bereichsleiter Einwohner, Soziales und Sicherheit, Telefon 044 815 12 81 und Miray Dursun, Leiterin Kreisivilstands- und Bestattungsamt, Telefon 044 815 12 54

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 18. Dez. 2025